



Stadt Oberasbach

Version: 1.0	Ersatz für: neu	Erstellt von: Träger	Gültig ab: 15.12.2020
Art des Dokuments: Dienstanweisung		Geltungsbereich: gesamte Stadtverwaltung	
Lesezugriff: Alle	Schreibzugriff: GL	Vertraulichkeit: intern	
Produkt: 1112	verantwortlich: Hauptamt	Az.: 1112-0400/60-AKR	

Antikorruptionsrichtlinie

Präambel

Um das Vertrauen in rechtmäßiges und integrires Handeln von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu wahren, muss bereits der geringste Anschein vermieden werden, für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung empfänglich zu sein. Dementsprechend dürfen städtische Beschäftigte sowohl nach dem Beamtenrecht (§ 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz) als auch nach dem Tarifrecht (insbesondere § 3 Abs. 2 TVöD) Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Dienstherrin bzw. der Arbeitgeberin möglich.

Diese Antikorruptionsrichtlinie konkretisiert das für alle städtischen Beschäftigten geltende Annahmeverbot sowie Ausnahmen davon. Durch klare Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln sollen die städtischen Beschäftigten vor den Risiken der Korruption, vor allem auch vor den damit verbundenen schwerwiegenden strafrechtlichen und arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen geschützt werden.

Die Antikorruptionsrichtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der Korruptionsprävention bei der Stadt Oberasbach und soll einen stadtweit einheitlichen Umgang mit Zuwendungen gewährleisten.

Äußerste Zurückhaltung und die konsequente Ablehnung angebotener Zuwendungen sind die zuverlässigste Methode, jegliches Risiko auszuschließen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der Stadt Oberasbach einschließlich der städtischen Einrichtungen.
- (2) ¹Die Richtlinie gilt nicht für Sponsoringleistungen sowie Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Stadt Oberasbach für kommunale oder gemeinnützige Zwecke. ²Diesbezüglich sind die einschlägigen Regelungen zu beachten.
- (3) Ergänzende bzw. abweichende Regelungen können nur von der ersten Bürgermeisterin erlassen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹**Zuwendungen** sind unabhängig vom Wert alle Vorteile, auf die kein Rechtsanspruch besteht. ²Ein Vorteil liegt auch dann vor, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht

14. Dezember 2020

oder Aufwendungen erspart werden. ³Es kommt nicht darauf an, ob die Zuwendung persönlich angenommen oder an Dritte gewährt wird.

(2) ¹Zuwendungen in **Bezug auf die dienstliche Tätigkeit** sind gegeben, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die annehmende Person

1. ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Stelle innehat bzw. innehatte, oder
2. eine bestimmte Diensthandlung vornimmt oder unterlässt bzw. bereits vorgenommen oder unterlassen hat; es spielt dabei keine Rolle, ob es um ein pflichtwidriges oder pflichtgemäßes dienstliches Verhalten geht.

²Zur dienstlichen Tätigkeit gehören auch jedes Nebenamt und jede Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung von Vorgesetzten ausgeübt wird oder im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben steht.

§ 3 Grundsätzliches Annahmeverbot

(1) Es ist grundsätzlich verboten, Zuwendungen in Bezug auf das Amt oder Beschäftigungsverhältnis bzw. die dienstliche Tätigkeit zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) ¹Ausnahmsweise dürfen Zuwendungen angenommen werden, wenn

1. deren Annahme erlaubt ist (§ 4), oder
2. die Zustimmung im Einzelfall von der zuständigen Stelle vor der Annahme erteilt wurde (§ 5).

²Das Fordern einer Zuwendung ist stets verboten.

(3) ¹Die Annahme von Geld – gleich in welcher Höhe – ist verboten.

²Ausnahmeregelungen zur Annahme von Trinkgeld kann nur die erste Bürgermeisterin erlassen.

§ 4 Erlaubte Zuwendungen

Die Annahme der folgenden Zuwendungen ist auch ohne eine vorherige Zustimmung erlaubt:

1. **einmalige Sachzuwendung bis zu einem Wert von 25 Euro** pro Kalenderjahr und zuwendender Person oder Personengruppe
(→ mehrere Sachen, die gleichzeitig zugewendet werden, gelten als einheitliche Zuwendung;
(→ die Zuwendung eines Mitglieds einer Personengruppe wird dieser zugerechnet).
Gleiches gilt für **Gutscheine und Freikarten bis zu einem Wert von 25 Euro**.
Achtung: Die Annahme von Geld ist verboten.
2. übliche und angemessene **Bewirtungen**
 - a) durch die öffentliche Verwaltung einschließlich der städtischen Beteiligungsgesellschaft,
 - b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient und eine vorherige Zustimmung (§ 5) nicht mehr einholbar ist (Spontaneinladung),
 - c) als Begleitpersonen der ersten Bürgermeisterin, der weiteren Bürgermeister oder von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,
3. Teilnahme an **Veranstaltungen**
 - a) der öffentlichen Verwaltung einschließlich der städtischen Beteiligungsgesellschaft,

14. Dezember 2020

- b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung soweit es sich um Fort- bzw. Weiterbildungen handelt deren Notwendigkeit von der bzw. dem Vorgesetzten bejaht wurde,
 - c) als Begleitpersonen der ersten Bürgermeisterin, der weiteren Bürgermeister oder von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,
4. Übernahme von **Reise- und Übernachtungskosten** durch die öffentliche Verwaltung.
 5. **Zuwendungen von städtischen Beschäftigten** zu üblichen Anlässen in angemessenem Umfang.
 6. **Rabatte**, die allen städtischen Beschäftigten, den Beschäftigten einer Abteilung, Einrichtung oder einer städtischen Berufsgruppe eingeräumt werden.
 7. **Gastgeschenke** der öffentlichen Verwaltung; diese gehen unmittelbar in das Eigentum der Stadt Oberasbach über.

§ 5 Zustimmung

- (1) ¹Zuwendungen, die nicht bereits gemäß § 4 erlaubt sind, dürfen angenommen werden, wenn vorher eine Zustimmung im Einzelfall erteilt wurde. ²Eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls die Annahme der Zuwendung
1. die objektive Dienstaussübung nicht beeinträchtigen kann bzw. eine Beeinflussung eines laufenden oder anstehenden Dienstgeschäfts auszuschließen ist, und
 2. bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, vernünftigerweise kein Eindruck der Befangenheit bzw. Käuflichkeit entstehen kann.
- (3) ¹Die Zustimmung muss elektronisch oder schriftlich beantragt werden. ²Gleichzeitig ist die bzw. der Vorgesetzte zu informieren.
- (4) ¹Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist die erste Bürgermeisterin (Art. 37 BayGO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 GeschO)
- (5) Die Zustimmung ist elektronisch oder schriftlich zu erteilen.
- (6) Ablehnungen erfolgen ebenfalls elektronisch oder schriftlich.

§ 6 Zurückweisung von Zuwendungen

¹Ist die Annahme der Zuwendung nicht nach § 4 erlaubt und liegt auch keine Zustimmung nach § 5 vor, ist die Zuwendung zurückzuweisen. ²Spontane Zuwendungen im Sinn von § 4 Nr. 1 im Wert von über 25 Euro sind daher stets zurückzuweisen; eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen. ³Ist die Zurückweisung trotz größter Bemühungen unmöglich bzw. wurde die Zuwendung an die Dienststelle übersandt oder dort hinterlassen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Zuwendung ist in den Diensträumen zu verwahren.
2. Ein schriftlicher Vermerk ist zu verfassen und zusammen mit der Zuwendung an die Geschäftsleitung unverzüglich weiterzugeben.
3. Die Geschäftsleitung veranlasst das Weitere (Rückgabe an zuwendende Person, Vernichtung verderblicher Waren und Information der zuwendenden Person, Strafanzeige oder bei anonymen Zuwendungen Spende zugunsten gemeinnütziger Einrichtung).

14. Dezember 2020

§ 7 Information der Geschäftsleitung

¹Entsteht der Eindruck, dass mit einer Zuwendung das dienstliche Handeln beeinflusst werden soll, ist die Geschäftsleitung zu informieren. ²Eine darüber hinausgehende Anzeigepflicht besteht nicht.

§ 8 Rechtsfolgen bei Verstoß

(1) ¹Verstöße gegen diese Richtlinie können arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Folgen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis haben. ²Daneben drohen strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.

(2) Führungskräfte müssen bereits dann mit strafrechtlichen sowie arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, wenn sie Verstöße gegen diese Richtlinie geschehen lassen.

(3) Schäden, die der Stadt Oberasbach durch pflichtwidriges Handeln entstehen, sind zu ersetzen.

§ 9 Bekanntgabe

Diese Richtlinie wird den Beschäftigten anlässlich ihrer Einstellung und einmal jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig werden entsprechende Regelungen in dieser Sache in anderen innerdienstlichen Vorschriften der Stadt Oberasbach außer Kraft gesetzt.

Oberasbach, 14. Dezember 2020
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin